



Antrag auf Erlass/Befreiung Studienbeitrag/Langzeitstudiengebühren

Bitte gut leserlich in Druckbuchstaben schreiben.

Studiengang
evtl. Ergänzung Promotion, Erweiterungsprüfung

Matr.-Nr.

Bitte beachten Sie: Ohne Angabe der Matrikelnummer und des Namens kann dieser Bogen nicht bearbeitet werden.

.....
Familiename, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
evtl. Vermieter

.....
Tel.-Nr.

.....
Handy

.....
E-Mail

Bitte lesen Sie sich das Informationsblatt „Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren“ durch und stellen diesen Antrag nur dann, wenn Sie sich sicher sind, dass Sie einen der Befreiungs- oder Erlassgründe auch erfüllen. Bitte bedenken Sie außerdem, dass Sie die entsprechenden Nachweise und/oder Unterlagen mit einreichen müssen. Ohne diese kann Ihr Antrag nicht abschließend bearbeitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiter/-innen für Administration.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von den Gebühren bezogen auf

den Studienbeitrag (500,-- €) gem. § 11 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG)

die Langzeitstudiengebühr (600,-- bis 800,-- €) gem. § 13 NHG

für das Wintersemester Sommersemester

Bitte geben Sie hier den Grund für die Befreiung an:
.....

Die entsprechenden Unterlagen (siehe Informationsblatt) habe ich diesem Antrag als einfache Kopie beigelegt.

Hiermit beantrage ich den Erlass der Gebühren bezogen auf

- den Studienbeitrag (500,-- €) gem. § 11 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG)
- die Langzeitstudiengebühr (600,-- bis 800,-- €) gem. § 13 NHG

für das Wintersemester Sommersemester

Gem. § 14 Abs. 2 NHG ist der Erlass des Studienbeitrages nach § 11 NHG sowie der Langzeitstudiengebühr nach § 13 NHG möglich, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor bei: *(bitte für Sie zutreffenden Grund ankreuzen)*

studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung

Dem Antrag ist ein aktuelles amtsärztliches Gutachten des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes vorzulegen, das die folgenden Angaben enthalten sollte:

- Bezeichnung der Behinderung oder schweren Erkrankung,
- Begründung, warum und in welchem prozentualen Umfang die Behinderung oder schwere Erkrankung die Studierfähigkeit beeinträchtigt,
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Behinderung oder Erkrankung.

studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat

Dem Antrag ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, die die Auswirkung der Straftat auf ihre Studierfähigkeit erläutert. Entsprechende Bescheinigungen wie Strafurteil bzw. Strafbefehl und fachärztliches Gutachten sind, sofern vorhanden, beizufügen.

Studienzeitverlängernde Auswirkungen/Folgen können erst nach Ablauf der jeweiligen Regelstudienzeit des Studienganges geltend gemacht und beantragt werden!

Hinweis: Die Nachweise für den Erlass sind im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen!

Weitere allgemeine Hinweise:

- Beurlaubte Studierende sind generell von der Zahlung der Studienbeiträge und Langzeitstudiengebühren befreit und brauchen dafür keinen gesonderten Antrag auf Befreiung zu stellen.
- Der Erlassgrund „wirtschaftliche Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung“ ist weggefallen.
- Studierende, die als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, sind nicht automatisch von der Zahlung befreit. In diesen Fällen ist ein Antrag nach § 14 Abs. 2 NHG mit ausführlicher Begründung sowie entsprechender Nachweise zu stellen.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich der diesem Antrag beigefügten Anlagen vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Abschluss vom Studium zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift